

# Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1422-301 "Wald Rumbrand"





Der Managementplan wurde unter aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer durch den Förderverein Mittlere Treene, Eggebek, im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): Dezember 2011

<u>Titelbild:</u> Wald Rumbrand, im Süden (Foto: Günter Schlechter)

## Inhaltsverzeichnis

0.	V	orbemerkung	. 4
1.	G	Grundlagen	
•	1.1	. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
•	1.2	. Verbindlichkeit	
2.	G	Gebietscharakteristik	. 5
2	2.1	. Gebietsbeschreibung	. 5
2	2.2	Einflüsse und Nutzungen	6
2	2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2	2.4		
2	2.5	Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3.	E	rhaltungsgegenstand	8
(	3.1	. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
(	3.2	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	8
		rhaltungsziele	
4	1.1	. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	8
4	1.2	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	8
5.		Analyse und Bewertung	
ļ	5.1	. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	9
6.	N	Maßnahmenkatalog	. 9
(	3.1	. Bisher durchgeführte Maßnahmen	10
(	3.2	Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	10
	6	S.2.1. Für alle Waldbesitzarten	10
	6	S.2.2. Für Flächen der SHLF gilt zusätzlich:	11
(	3.3		
(	3.4	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
(	3.5	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	13
(	3.6	. Verantwortlichkeiten	13
(	3.7	'. Kosten und Finanzierung	13
(	8.6	. Öffentlichkeitsbeteiligung	14
7.	E	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	14
8.		Anhang	

#### 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

## 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet "Wald Rumbrand" (Code-Nr: DE-1422-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABI. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.03.2009 gem. Anlage 1
- Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlagen 2 und 3
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 4
- Biotop- und Lebensraumtypenkartierungen, beide vom 07.07.2011 gem. Anlagen 5 und 6

#### 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder
können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen
Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit
diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige
Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungsoder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

#### 2. Gebietscharakteristik

#### 2.1. Gebietsbeschreibung

#### Lage

Das 60 ha große FFH-Gebiet liegt nordwestlich der Ortslage Silberstedt auf einer flachen Altmoränenkuppe. Im Süden verläuft die B 201; nordwestlich begrenzt das Gebiet eine übergemeindliche Straße mit dem Ausbaucharakter eines Wirtschaftsweges.

#### Biotoptypen

Gemäß der Biotoptypenkartierung EFTAS 2010 kommen folgende Biotoptypen im Gebiet vor:

Tabelle 1: Kartierte Biotoptypen (EFTAS 2010)

Biotopty-	Bezeichnung des Biotoptyps	Fläche		
pen-Code	bezeichhung des biotoptyps	(in ha)		
FB	Bach	0,66		
WB	Bruchwald und -gebüsch	1,20		
WA	Auenwald und -gebüsch	0,46		
WE	Feucht- und Sumpfwald	9,58		
WF	Sonstiger flächenhaft nutzungsgeprägter Wald	14,69		
WL	Bodensaurer Wald	15,94		
WM	Mesophytischer (Buchen-)Wald	15,42		
WO	Waldlichtungsflur	0,37		
WP	Pionierwald	0,20		
SV	Verkehrsflächen	1,39		
Gesamtsumme (ha)				

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

#### Forstliche Nutzung

Eigentümerin des nordwestlichen Teilgebietes ist die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF). Auf Grund der Bestandserhebungen durch die Forstverwaltung liegen für dieses Teilgebiet Angaben zu bodenkundlichen Standorttypen, Waldbiotoptypen, Naturnähe, vorrangigen Waldfunktionen und Baumartengruppen vor.

## **Erholungsnutzung**

Der Wald wird von Nord nach Süd durch einen Forstweg erschlossen, der auch für die Naherholung genutzt wird. Darüber hinaus existieren ein weiterer Forstweg im Teilgebiet der SHLF sowie Fußwege mit geringeren Ausbaustandards im gesamten Waldgebiet.

#### Gewässerunterhaltung

Das Verbandsgewässer Rumbrandenau (Wasser- und Bodenverband Silberstedt, vertreten durch Eider-Treene-Verband, Pahlen) wird mit üblichen Mitteln unterhalten. Dazu ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des parallel zum Verbandsgewässer verlaufenden Weges erforderlich.

#### Sonstige Entwässerungseinrichtungen

Auf der Ostseite längs des oben genannten in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Forstweges befinden sich private Entwässerungsgräben sowie mehrere Leitungen, die den Weg in Richtung Rumbrandenau unterqueren. Das Waldgebiet durchziehen Entwässerungsgräben in unterschiedlichen Ausbauqualitäten (von linear mit Regelprofil bis natürlich dem Geländegefälle folgend mit kleinräumigen Prall- und Gleitufern).

## 2.3. Eigentumsverhältnisse

Der größte Teil des Gebietes befindet sich im Privatbesitz. Die Flurstücke beidseits entlang der Rumbrandenau sind teilw. durch einen langen und schmalen Charakter geprägt.

Eigentümer des Verbandsgewässers Rumbrandenau ist der Wasser- und Bodenverband Silberstedt; er wird vertreten durch den Eider-Treene-Verband, Pahlen.

Parallel zum Verbandsgewässer verläuft ein Weg; Eigentümerin dieses Weges ist die Gemeinde Silberstedt.

Die Schleswig-Holsteischen Landesforsten (AöR) (SHLF) ist Eigentümerin von gut 17 ha (Flurstück 49, Gemeinde Treia, Gemarkung Oster-Treia, Flur 2) im Nordwesten des Gebietes

#### 2.4. Regionales Umfeld

Das Gebiet liegt inmitten einer überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Region.

Eine potentielle Beeinflussung des Gebietes besteht durch Stoffeinträge von den randlich benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen über das Medium Boden (vereinzelt auch durch oberflächlich abfließendes Wasser) sowie aus dem gesamten oberliegenden Einzugsbereich der das FFH-Gebiet durchquerenden Rumbrandenau.

#### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Gemäß vorliegender Kartierung (EFTAS 2010) kommt im Gebiet das gesetzlich geschützte Biotop "Auwald" (§ 30 BNatSchG) in einer Größe von 1,66 ha vor.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. und 3.2. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

## 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Standard-Datenbogen (SDB)

Code	Name	Fläche		Erhaltungs-	
		ha	%	zustand 1)	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-	10	16,67	С	
	Fagetum)				
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer	10	16,67	С	
	Stieleichenwald oder Hainbuchenwald				
	(Carpinion betuli) (Stellario-Carpinetum)				
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand-	40	66,67	С	
	ebenen mit Quercus robur				
<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig					

Die Ergebnisse der aktuellen Kartierung (2010) bestätigen die Lebensraumtypen (LRT) gemaß SDB, allerdings mit teilweise deutlich reduziertem Umfang (9130: 13,8 ha; 9160, 10,4 ha, 9190: 6,1 ha). Darüber hinaus wurden die LRT 9110 (16,2 ha), 9120 (0,3 ha) und 91E0\* (1,7 ha) ausgewiesen und jeweils in den Erhaltungszustand C eingestuft.

# 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie Nicht vorhanden

#### 4. Erhaltungsziele

#### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE-1422-301 "Wald Rumbrand" ergeben sich aus Anlage 4. Sie umfassen die in der Tabelle 2 genannten Lebensraumtypen und sind Bestandteil dieses Planes. Die durch die aktualisierte Lebensraumtypenkartierung hinzukommenden Lebensraumtypen (vgl. Kap. 3.1) werden im Rahmen der Fortschreibung der Erhaltungsziele vom LLUR bewertet und ggf. ergänzt und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung eines größeren, zusammenhängendenden Buchenwaldes auf einer flachen Altmoränenkuppe mit standortlich beding trockenen bodensauren Buchen-Eichenwäldern neben mesophilen Waldmeister-Buchenwäldern oder kleinflächig krautreiche Erlen-Eschenwäldern auf weitgehend natürlicher Bodenstruktur.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

#### 5. Analyse und Bewertung

#### 5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Kleinflächig sind z.B. Nadelholzparzellen eingestreut, die derzeit nicht den FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden können. Die gegenwärtig noch vorhandenen Nadelforste sollten in naturnahe Waldbestände umgebaut werden.

Die im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die charakteristische Krautschicht ist in der Regel mäßig artenreich bis kaum vorhanden. Auch Alt- und Totholz sowie Naturverjüngung und naturnahe Waldentwicklungsphasen sind allgemein kaum vorhanden. Im Rahmen der naturnahen Waldnutzung sollte geprüft werden, inwieweit der Erhalt und die Entwicklung unterschiedlicher Altersphasen und naturnaher Waldentwicklungsphasen sowie ein hinreichender, altersgemäßer Anteil an Alt- und Totholz der jeweils LRT-prägenden Baumarten gesichert werden können. Hierbei kann eine vollständige Nutzungsaufgabe von Teilbereichen zielführend sein.

Die Rumbrandenau liegt in einem schmalen, grabenartig und künstlich befestigten Bett. Der 1989 im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wie folgt beschriebene Zustand könnte Leitbild einer positiven Entwicklung sein: "Der Verlauf der Rumbrandenau von Nord nach Süd erhöht mit enger Verzahnung von Uferröhricht, Weidengebüsch und Waldgesellschaften die ökologische Vielfalt in dem Gebiet" (LANU 1989). Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen ist die Anhebung der Wasserqualität der Rumbrandenau auf ein Niveau, das mit der erstrebten Biotopqualität der Lebensraumtypen vereinbar ist, sowie die Beachtung der wasser- und eigentumsrechtlichen Bestimmungen bzw. Gegebenheiten in den betroffenen Teilen des Einzugsgebietes.

Beeinträchtigungen des Waldgebietes (insbesondere der Krautflora) durch Einschwemmung und Einwehung von Nährstoffen und Bioziden aus den topographisch höheren bzw. in der Hauptwindrichtung gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht auszuschließen. Hier könnten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des in das FFH-Gebiet strömenden Oberflächenwassers sowie die Einrichtung von Grünlandflächen am Waldrand positive Auswirkungen zeigen.

## 6. Maßnahmenkatalog

Auf den Eigentumsflächen der SHLF (AöR) im Geltungsbereich dieses Managementplans gelten die "Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten" (s. Anlage 7). Sie gewährleisten hier im Wesentlichen die Einhaltung des "Verschlechterungsverbotes" der FFH-Richtlinie.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2).

Weiterhin werden die Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder
- als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen über das Verschlechterungsverbot hinausgehen (Kap:6.3. und 6.4).

Wichtige Vereinbarungen der Handlungsgrundsätze zur Nutzung der Waldbestände gelten nur für über 80 bzw. über 100-jährige Bestände. Die Altersbestimmung wird derzeit im Rahmen der Forsteinrichtung aktualisiert. Die SHLF stellt Anfang 2012, nach Abschluss der Forsteinrichtung, die Daten dem LLUR zur Veröffentlichung als Nachtrag zum Managementplan zur Verfügung.

## 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

 Reduzierung des Nadelholzanteils im Rahmen der Zielstärkennutzung im SHLF Waldteil.

## 6.2. Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) ist unter Berücksichtigung folgender Parameter nicht mit einer Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

#### 6.2.1. Für alle Waldbesitzarten

- Die Nutzung der Waldbestände erfolgt einzelbaumweise sowie bestandes- und bodenpfleglich. Das eingeschlagene Holz muss aus Rückegassen abgefahren werden. Dabei sind tiefe Fahrspuren zu vermeiden.
- In den im Managementplan als Lebensraumtypen dargestellten Waldflächen darf die Nutzung alter Waldbestände über 100 Jahren zur Sicherung der Alters- und Bestandsstruktur, der Bodenvegetation und der Habitatfunktion je Maßnahme eine Absenkung des Bestockungsgrades um 0,2 nicht überschreiten. Eine Restbestockung darf einen Mindestvorrat von 30 cbm/ha nicht unterschreiten.
- In den im Managementplan als Lebensraumtypen dargestellten Waldflächen dürfen standortferne Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappel nicht angepflanzt sowie Pestizide und Dünger nicht eingebracht werden.
- Eine Absenkung bestehender Wasserstände ist nicht zulässig.

Vorhandene Habitatstrukturen besonders geschützter Arten sind zu erhalten und Bäume mit Höhlen und Horsten zu schützen und nicht zu nutzen.

## 6.2.2. Für Flächen der SHLF gilt zusätzlich:

- Erhalt des Naturwaldareals
   Dort vorhandene standortfremde Bestockung kann im Rahmen einer besonders bestandes- und bodenpfleglichen Bewirtschaftung ausschließlich bei gefrorenem und trockenem Untergrund entnommen werden.
- Kennzeichnung von Habitatbäumen gemäß Handlungsgrundsätzen der SHLF in den verbleibenden "Habitatbaumbereichen" nach Abzug der Flächen für Naturwald und Verkehrssicherheitsbereich).
- Langfristige Auflösung des Nadelholzanteils im Rahmen der Zielstärkennutzung

#### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

## Naturverjüngung

Die Naturverjüngung mit den Arten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft hat Vorrang. Bei erforderlichen Neupflanzungen werden ausschließlich Lebensraum-typische Gehölze gefördert. Dies bedeutet den Verzicht auf die Einbringung von nicht-heimischen bzw. nicht Lebensraum-typischen Baumarten.

• Entfernung nicht Lebensraum-typischer Baumarten

Langfristige Auflösung des Nadelholzanteils im Rahmen der Zielstärkennutzung. Nicht Lebensraum-typische Baumarten, die durch Naturverjüngung aufkommen, werden frühzeitig aus den Beständen entfernt.

Erhalt von Altbäumen und Totholz

Belassen von Habitatbäumen in der Fläche. Alternativ bzw. ergänzend: Ausweisung nutzungsfreier Teilflächen. Das Recht auf Durchführung unverzichtbarer Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit bleibt gewährt.

#### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich ge-

schützte Biotope, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen. Die Maßnahmen erfolgen auf freiwilliger Basis.

## Verhinderung von Nährstoffeintrag aus Nachbarflächen

An den Außengrenzen des Waldes, insbesondere dort, wo landwirtschaftliche Nutzflächen mit Hangneigung in Richtung Wald direkt an diesen angrenzen, wird der oberflächliche Eintrag von nährstoffreichem Oberflächenwasser durch Schaffung einer Grünlandpufferzone oder einer ausreichenden Verwallung verhindert.

#### Verbreiterung der Waldmantelzone

Insbesondere in Waldbereichen, deren Biotoptypen derzeit nicht den FFH-Waldlebensraumtypen zuzurechnen sind, wird durch die Herstellung einer Waldmantelzone mit vorgelagertem Waldsaum auf die Optimierung des Waldinnenklimas hingewirkt.

Die Maßnahme kann auf FFH-LRT-Bereiche angewandt werden, sofern wertvolle Baum-Individuen (vor allem Altbäume und Totholzbestände) nicht beeinträchtigt werden.

#### Grabeneinstau

Der Wasserhaushalt wird auf den ursprünglichen, standorttypischen Zustand zurückgeführt. Dazu werden die waldimmanenten Gräben vor deren Entwässerung in die Rumbrandenau sowie gegebenenfalls mehrmals in deren Verläufen eingestaut. Die Maßnahmen werden so durchgeführt, dass die vorhandene Baumsubstanz wurzel-freundlich geschont wird.

#### Wegenutzung

Die Zu- und Durchgangsmöglichkeiten durch das Waldgebiet auf dem bestehenden Wegesystem werden für die bestehenden Nutzergruppen in den vorhandenen Nutzungsintensitäten und Ausbauqualitäten nicht eingeschränkt.

#### Waldmantel

Erhaltung bzw. Entwicklung eines funktionsfähigen Waldmantels durch Optimierung randlicher Knicks, u.a. durch Etablierung eines nicht landwirtschaftlich genutzten Streifens entlang des Wallfußes außerhalb des Waldes, also außerhalb des FFH-Gebietes.

#### Artenschutz

Da ein wesentliches Ziel für das FFH-Gebiet der Schutz und die Entwicklung von Altbäumen und Totholzbeständen ist, und da hierdurch langfris-

tig die Fauna profitieren soll, ist es sinnvoll, schon im Vorwege die Ansiedlung bestimmter Arten zu unterstützen. Solche Maßnahmen sollen insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse (Wohnraumersatz) sowie Hohltaube und Trauerschnäpper (Nisthilfen) fördern.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

#### Schutzinstrumente

Zusätzliche Schutzinstrumente werden nicht für erforderlich gehalten.

## • Strategien innerhalb des FFH-Geltungsbereichs

Die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes können gemäß den Aussagen der Flächeneigentümer derzeit nicht durch Ankauf oder mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes gesichert werden, da dazu keine Bereitschaft besteht.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG setzen die Unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die Oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

Die Verantwortlichkeiten für die verträgliche Nutzung liegen

- bei den privaten Flächeneigentümern bezüglich ihrer jeweiligen Flächen,
- bei der Gemeinden als Flächeneigentümerin und Unterhaltungspflichtige,
- bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) auf den Flächen, die sich in ihrem Eigentum befinden,
- beim Wasser- und Bodenverband Silberstedt, vertreten durch den Eider-Treene-Verband, Pahlen, sowie
- bei der Öffentlichkeit, die den Wald Rumbrand als Naherholungsgebiet nutzt.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung "Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen" (Kap. 6.2) wird im Rahmen zumutbarer Belastung in Anlehnung an § 68 BNatSchG vom jeweiligen Eigentümer getragen. Hierbei ist bei Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand ein besonderer Maßstab anzuwenden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

"Weitergehende Maßnahmen" und "Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" können – ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des §2 BNatSchG – auch z.B. durch den Vertragsnaturschutz, das "Ökokonto" oder durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden.

Es werden aufgrund fehlender Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung von Maßnahmen aktuell keine Kosten veranschlagt.

## 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Alle Flächeneigentümer (einschließlich der SHLF, des Wasser-und Bodenverbands Silberstedt – auch vertreten durch den Eider-Treene-Verband, Pahlen – und der Gemeinde Silberstedt) wurden am 07.09.2011 durch den Förderverein Mittlere Treene über den zu diesem Zeitpunkt bekannten Planungsstand des Managementplans informiert.

Am 22.09.2011 wurde die Planung zusätzlich dem Umweltausschuss der Gemeinde Silberstedt vorgestellt.

Die Bereitstellung und Überlassung von Informationsmaterial mit dem jeweils aktuellen Planungsstand an alle für die Umsetzung der Maßnahmen Verantwortlichen wurde durch den Förderverein Mittlere Treene zugesagt (vgl. Kap. 6.6).

#### 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Anlage 1: Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.03.2009

Anlage 2 Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000

Anlage 3: Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:5.000

Anlage 4: Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 883)

Anlage 5: Karte "Biotoptypen (kurz)"

(Kartierjahr 2010; Stand: 07.07.2011

Anlage 6: Karte "FFH-Lebensraumtypen (LRT)"

(Kartierjahr 2010; Stand: 07.07.2011

Anlage 7: Beschreibung der FFH-Lebensraumtypen (BfN)

Anlage 8: Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz

in Natura-2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen

Landesforsten AöR (SHLF)

Anlage 9: Karte – Eigentumsverhältnisse

Anlage 10: Eigentümerverzeichnis (Tabelle und Karte)

#### Literatur:

Bundesamt für Naturschutz: Auszug aus "Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen des europäischen Schutzgebietssytems NATU-RA 2000", <a href="http://www.bfn.de/0316">http://www.bfn.de/0316</a> typ9110.html;

http://www.bfn.de/0316 typ9120.html; http://www.bfn.de/0316 typ9130.html; http://www.bfn.de/0316 typ9160.html; http://www.bfn.de/0316 typ9190.html;

http://www.bfn.de/0316\_typ91e0.html, (gekürzte Auszüge aus Ssymank et al. 1998, Balzer et al. 2002, Balzer et al. 2004, Balzer & Ssymank 2005) (abgerufen am 21.12.2011).

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (1989): Auswertung der Biotopkartierung Schleswig-Holstein – Kreis Schleswig-Flensburg, Kiel.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2006): **Standortkarte** Forstamt Nordfriesland, Försterei Bremsburg, Stand: 01.01.2005.

MUNL Schleswig-Holstein, Forstplanung (Hrsg.) (2002): Staatl. Forstamt Nordfriesland, Försterei Bremsburg, 802, **Waldbiotopkarte**, Stand 01.01.2002.

MUNL Schleswig-Holstein, Forstplanung (Hrsg.) (2002): Staatl. Forstamt Nordfriesland, Försterei Bremsburg, 802, **Naturnähekarte**, Stand 01.01.2002.

MLUR Schleswig-Holstein, Forstplanung (Hrsg.) (2005): Staatl. Forstamt Nordfriesland, Försterei Bremsburg, 802, **Waldfunktionenkarte**, Stand 01.01.2005.

MLUR Schleswig-Holstein, Forstplanung (Hrsg.) (2005): Staatl. Forstamt Nordfriesland, Försterei Bremsburg, 802, **Baumartenkarte**, Stand 01.01.2005.